

Amtliche Bekanntmachung

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Neuss für Aussiedler*innen und ausländische Flüchtlinge vom 12. November 1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 1 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Neuss für Aussiedler*innen und ausländische Flüchtlinge vom 12. November 1996 (in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 wird der Absatz 5 ergänzend eingefügt:

„(5) Welche Unterkünfte als Gemeinschaftsunterkünfte dienen, bestimmt der/die Bürgermeister(in). Diese(r) kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen bzw. weitere Objekte in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.“

2.) Die Satzung erhält nach § 6 ergänzend folgenden Anhang:

„Anlage: Aktueller Bestand der Übergangswohnheime in der Stadt Neuss:

- Berghäuschensweg 92
- Bergheimer Str. 250,
- Düsseldorfer Str. 154 u. 156
- Fliedner-Haus, Gnadentaler Allee 15
- Further Hof, Further Str. 110
- Promenadenstr. 1
- Südpark, Jakob-Koch-Str. 1“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17.11.2022

Reiner Breuer

Bürgermeister